



Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 006
„Östlich der Waldseer Straße“

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung



Bebauungsplan

„Östlich der Waldseer Straße“

(Erweiterung des Stadtteils „Speyer-Nord“)

Textliche Festsetzungen:

1. Für das Bebauungsplangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
2. Innerhalb des Reinen Wohngebietes sind von den nach § 3 Abs. 3 BauNV möglichen Ausnahmen nur Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner zulässig.
3. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wird von den nach § 4 Abs. 3 BauNV zulässigen Ausnahmen die Errichtung von Gartenbaubetrieben und Tankstellen nicht gestattet.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzten Werte der Zahl der Vollgeschosse sind zwingend.
5. Die Baugrundstücke dürfen eine Mindestgröße von 300 qm nicht unterschreiten.
6. Bei einigen Baugrundstücken werden die gemäß § 8 (2) LBO erforderlichen Abstandflächen unterschritten. Für diese Gebäude sind die Eintragungen im Plan verbindlich.
7. Die in dem Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassenen Wohngebäude sind auf der Baulinie zu errichten.
8. Von der Bebauung freizuhalten ist der im Ostteil des Plangebietes ausgewiesene Bereich eines Rückhaltebeckens. Es wird umzäunt und abgepflanzt. Alle in der Nähe der dortigen Böschungen vorgesehenen Aufbauten müssen einen Mindestabstand von 5,0 m erhalten.
9. Alle Garagen des Baugebietes dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Vor der Garage ist ein 5,00 m tiefer Abstellplatz anzuordnen, der nicht eingefriedet werden darf.
10. Die Garagen und zugelassenen Nebengebäude innerhalb des Reinen und Allgemeinen Wohngebietes dürfen keine höhere Traufe als 2,50 m haben.

Internetfassung

11. Innerhalb eines Streifens von 25 m entlang des neu zu erschließenden Bereichs östlich der L 534 ist die Errichtung jeglicher Bauvorhaben unzulässig.
12. Die dortigen Baugrundstücke dürfen nach der Landesstraße zu keine Zufahrten oder Zugänge erhalten. Sie sind gegen diese lückenlos einzufriedigen.
13. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auf den Grundstücksflächen vor den Sichtlinien dürfen keine die Sicht behindernde Bäume, Sträucher oder dergl. von mehr als 1,00 m Höhe über Oberkante Straße angepflanzt werden.

Speyer, den 29. Juni 1966

Stadtverwaltung